



Parlamentsbüro
Landorfstrasse 1
3098 Köniz

Köniz, 05 März 2026

V2204 Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) "Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung" – Fristverlängerung

1. Ausgangslage

Das Parlament hat an der Sitzung vom 06.05.2024 die Abschreibung der Motion V2204 Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) "Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung" abgelehnt. Für inhaltliche Ausführungen verweisen wir auf den PARA, welcher an der Parlamentssitzung vom 06.05.2024 behandelt wurde.

An der Sitzung vom 06. Mai 2024 wurde die Parlamentarische Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt" der EVP-glp-Mitte Fraktion, FDP-Fraktion, SVP, Fraktion für die Ausarbeitung einer Schuldenbremse eingereicht. Mit dem Instrument der Parlamentarischen Initiative hat das Parlament die Möglichkeit, selbst eine Vorlage auszuarbeiten, in vorliegendem Fall eine GO-Anpassung.

An der Sitzung vom 04. November 2024 hat das Parlament die Parlamentarische Initiative vorläufig unterstützt. Die FIKO erhielt damit den Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten.

Damit entstand die Situation, dass sowohl die FIKO wie auch der Gemeinderat den Auftrag hatten, in gleicher Sache tätig zu sein. Die FIKO hat an deren Sitzung vom 03.03.2025 gewünscht, dass die Motion V2204 Schuldenbremse noch nicht abgeschrieben werden soll und der Gemeinderat einen Antrag auf Verlängerung der Erfüllungsfrist stellen soll. Der Gemeinderat kam diesem Begehren nach und hat am 24.04.2025 einen Antrag auf Verlängerung gestellt. Die Verlängerung der Erfüllungsfrist wurde am 19.06.2025 vom Parlamentsbüro genehmigt.

Am 22. September 2025 wurde dem Gemeinderat der Entwurf der Finanzkommission zur Umsetzung der PI zur Stellungnahme zugestellt. Der Gemeinderat hat am 14. November 2025 zur Vorlage der Finanzkommission ausführlich Stellung bezogen. Als Grundlage für seine Stellungnahme hat der Gemeinderat einen externen Expertenbericht mit dem Ziel einer externen fachlichen Beurteilung der Vorlage durch die Finances Publiques AG sowie eine Stellungnahme der Fachstelle Recht mit dem Ziel einer rechtlichen Beurteilung der Vorlage in Auftrag gegeben. Seine Stellungnahme basierte auf den beiden Berichten, die auch der FIKO zur Verfügung gestellt wurden.

Unter Berücksichtigung der fachlichen und rechtlichen Stellungnahme des Gemeinderates hat die Finanzkommission an der Sitzung vom 17.11.2025 beschlossen, die im Zusammenhang mit dieser Umsetzungsvorlage stehenden Traktanden für die Parlamentssitzung vom 1. Dezember 2025 zurück zu ziehen.

Es gab für den Gemeinderat bis dato keine erkennbaren Zeichen, dass eine zusätzliche Vorlage von ihm erwartet wird. Dies ist auch verständlich, könnte es die Ausarbeitung einer Vorlage doch erschweren, wenn zwei Gremien parallel in gleicher Sache tätig sind. Der Gemeinderat hat jedoch jeweils aktiv Stellung zu den Anträgen der FIKO bezogen. Der Gemeinderat erwartet aktuell die Vorlage der FIKO zur erneuten Begutachtung. An der Sitzung der Finanzkommission vom 26.01.2026 wurde zudem beschlossen, dass der Gemeinderat darüber informiert wird, dass er Gelegenheit erhalten wird, seine Sichtweise in der Abstimmbotschaft darzulegen.

2. Begründung

Die Arbeiten der FIKO zur Ausarbeitung der Volksabstimmung dauern unverändert an. Dem Gemeinderat wurde in Aussicht gestellt, die überarbeitete Vorlage wieder zur Stellungnahme zu erhalten. Die erste Fristverlängerung läuft jedoch am 25.04.2026 aus. Der Gemeinderat beantragt daher eine zweite Fristverlängerung. Damit soll der FIKO genügend Zeit eingeräumt werden, ihre Vorlage auszuarbeiten.

Antrag des Gemeinderats an das Parlamentsbüro

Der Gemeinderat beantragt dem Parlamentsbüro, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Erfüllungsfrist wird bis zum 26.04.2027 verlängert.

Köniz, 04.03.2026

Der Gemeinderat

Beilagen

- Beilage 1: PARA 2024-05-06_T06_V2204 Motion Schuldenbremse
- Beilage 2: Parlamentarische Initiative 2024-11-04_T08_ Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz vorläufige Unterstützung
- Beilage 3: PARA 2022-04-25_T02_V2204 Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung vom 2022
- Beilage 4: V2204 Dringliche Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung - Genehmigung 1. Fristverlängerung

V2204 Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) „Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung“, Abschreibung

Abschreibung; Direktion Präsidiales und Finanzen

1. Ausgangslage

Das Parlament hat an der Sitzung vom 14.02.2022 die Motion V2204 "Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung" erheblich erklärt. Diesem Entscheid ging eine fundierte Auseinandersetzung mit der Materie voraus, die nachfolgend kurz zusammengefasst werden soll.

Die Vorstösler wollten, dass der Gemeinderat dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung vorlegt. Sie hielten in der Begründung zudem fest, dass die Schuldenbremse den Gemeindehaushalt insbesondere vor strukturellen Ungleichgewichten bewahren und damit verhindern soll, dass die Schulden weiter ansteigen würden. Sie haben als Vorbild die Schuldenbremse in der Kantonsverfassung zitiert, welche allerdings auch Investitionen miteinschliesst.

In seiner Antwort wies der Gemeinderat neben weiteren Punkten auf diesen Umstand hin. Eine Schuldenbremse im engeren Sinn kann nur dann Wirkung erzielen, wenn alle relevanten Themen, welche zu einer Verschuldung führen, berücksichtigt werden. Mit der Einschränkung auf die Erfolgsrechnung wird beispielsweise der mit den Investitionen verbundene Abschreibungs- und Zinsaufwand und weitere Folgekosten für Unterhalt und Reparaturen und Honorare gegeben über Dritten ausser Acht gelassen. Das würde bedeuten, dass alleine durch die steigenden Abschreibungen ein zusätzlicher Kostendruck auf den Personalaufwand bzw. den Sach- und Betriebsaufwand entstehen würde.

Der Gemeinderat war jedoch einverstanden, dass die Motion sinngemäss umgesetzt werden soll. Er stellt sich ein Instrument zur Stabilisierung der Finanzen vor, welches das Ziel eines mittelfristig ausgeglichenen Haushalts verfolgt und gleichzeitig den Handlungsspielraum der Gemeinde nicht unnötig einschränkt. Um dies gemeinsam zu erreichen, schlug der Gemeinderat in seiner Antwort im Sinn eines Kompromisses vor, dass er ein entsprechend wirksames Instrument erarbeitet werde. Dieser Prozess solle von der Finanzkommission begleitet werden.

In der Parlamentsdebatte zeigte sich der Motionär damit einverstanden. Es wurde auch von weiteren Fraktionssprechenden betont, dass nur eine umfassende Betrachtungsweise zu stabilen Finanzen führen werde. Weiter wurde erwähnt, dass insbesondere Disziplin, Vertrauen und Transparenz gestärkt werden müssten. Die zu definierende Lösung sollte zudem zielführend, griffig und nachhaltig sein. Ein verbindliches Instrument für alle – für den Gemeinderat, für das Parlament und für die Verwaltung. Es solle ein Kompass sein. Es wurde betont, dass der Name des Instruments und der Mechanismus offen seien und das Instrument noch gestaltet werden könne.

2. Vorgehensweise

Der Gemeinderat hat sich daraufhin sehr intensiv mit der Thematik befasst. Er hat an insgesamt drei Klausuren zwischen August und Oktober 2023 die Ausgangslage analysiert, Ziele und Inputs bei der Finanzkommission abgeholt, Erfahrungen mit Schuldenbremsen auf allen drei Staatsebenen Bund, Kantone und Gemeinden analysiert und diskutiert, Vergleiche mit anderen Städten und Kantonen zur Kenntnis genommen und der Finanzkommission präsentiert. Dabei hat er sich externe Unterstützung von Public Finance in der Person von Heinz Berger (Geschäftsführer, dipl. Betriebsökonom FH) geholt, um einen Fachblick von aussen auf die Situation zu werfen.

Die Vorgehensweise bestand insbesondere darin, dass sich der Gemeinderat mit der Finanzkommission auf Ziele geeinigt hat und dann unter Einbezug des externen Experten im Gemeinderat einen Lösungsvorschlag erarbeitet wurde, der wiederum mit der Finanzkommission besprochen und verfeinert und danach wieder im Gemeinderat besprochen und verabschiedet wurde. Auf Wunsch der Finanzkommission wurden an weiteren Kommissionsitzungen das Thema Schuldenbremse traktandiert und diskutiert.

Der Fahrplan und der Einbezug der Finanzkommission sahen im Detail folgendermassen aus:

- Grundlegende Information zur Vorgehensweise (30.01.2023)
- Besprechung der Ziele der FIKO zum Thema Schuldenbremse (27.03.2023)
- Besprechung überarbeitete Finanzstrategie und Aufnahme des Inputs der FIKO (04.09.2023)
- Besprechung der Finanzstrategie unter Berücksichtigung des Inputs der FIKO (20.11.2023)
- Diskussion finale Finanzstrategie (4.3.2024)
- Begutachtung Parlamentsvorlage V2204 (22.4.2024)

Nachfolgend werden die inhaltlichen Überlegungen zum Lösungsvorschlag des Gemeinderats dargelegt.

3. Regulatorische Schuldenbremse (Defizitbremse) nach Vorbild Kanton

Zuerst hat sich der Gemeinderat mit der Frage befasst, inwiefern eine regulatorische Schuldenbremse (Defizitbremse) nach Vorbild Kanton dazu beitragen könnte, die von Parlament und Gemeinderat gesetzten Ziele zu erreichen.

Dabei wurde insbesondere die spezifische Situation im Kanton Bern genauer unter die Lupe genommen. Angesichts der geltenden Aufsichtsinstrumente des Kantons gegenüber den Gemeinden, die im Gesetz (u.a. Art. 73ff GG, Art. 65f GV, Art. 28 FHDV) verankert sind, erwies sich eine regulatorische Schuldenbremse als nicht notwendig bzw. besteht diese bereits. Dies war sowohl die Expertenmeinung wie auch die des Gemeinderats. So verfolgt der Kanton die Rechnungsergebnisse und die Planungen der Gemeinde eng. Sobald festgestellt wird, dass im Budget ein Bilanzfehlbetrag geplant wird, muss in der Finanzplanung ausgewiesen werden, wie der Bilanzfehlbetrag ausgeglichen wird. In einer solchen Situation ist der Finanzplan dem für die Beschlussfassung über das Budget zuständigen Organ und der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz vorgängig zur Kenntnis zu bringen.

Ein entsprechender Aufsicht- und Kontrollmechanismus wie er im Kanton Bern gegenüber den Gemeinden besteht, gibt es für Bund und Kantone nicht. Die Situation der Berner Gemeinden ist also nicht direkt mit derjenigen des Kantons Bern vergleichbar. So hat denn auch keine einzige Berner Gemeinde auf Gemeindeebene eine zusätzliche reglementarische Schuldenbremse eingeführt. Einzig in Burgdorf wurden die bestehenden kantonalen Vorgaben verschärft, in dem der Ausgleich für einen bestehenden Bilanzfehlbetrag statt wie vom Kanton vorgeschrieben in 8 Jahre bereits in 4 Jahren ausgeglichen werden muss.

Schuldenbremsen werden im Kanton Bern auf Gemeindeebene durchaus diskutiert, aber bei genauerer Analyse verworfen, so auch in Köniz im Jahr 2011. An der Finanzkommissionssitzung vom 4.9.2023 wurden die Erkenntnisse aus solchen Debatten in Köniz, Biel, Burgdorf und Worb präsentiert.

Dass die Regelung im bernischen Gemeindegesetz griffig ist, zeigt die aktuelle Situation: Bei Einführung der Regelung 1988 gab es 47 Gemeinden im Kanton Bern, die einen Bilanzfehlbetrag auswiesen. Dank der strikten Regelung wurden die Gemeindefinanzen seither in zahlreichen grossen und kleinen Gemeinden saniert. Aktuell gibt es nur sehr wenige Gemeinden mit einem Bilanzfehlbetrag. Diese müssen ihn in 8 Jahren abtragen und entsprechende Massnahmen treffen. Der Kanton beaufsichtigt diesen Prozess und kann gegebenenfalls einschreiten.

4. Zielsetzung Empfehlungen bezüglich des Instruments von der Finanzkommission

Da griffige reglementarisch Bestimmungen bereits auf kantonaler Ebene für die Gemeinden bestehen, hat sich der Gemeinderat damit beschäftigt, ob dies ausreichend ist oder ob es zusätzliche Instrumente braucht, um die gesetzten Ziele von Parlament und Gemeinderat zu erreichen.

Dabei ging der Gemeinderat nochmals zurück auf die Ausgangslage und die Situation, dass ein ganzheitliches Bild der Finanzen bestehen muss, um die Verschuldung insgesamt im Griff zu haben, da es einen engen Zusammenhang zwischen Investitionen, Erfolgsrechnung und Einnahmen gibt.

Als erster Schritt hat der Gemeinderat beschlossen, die in der Motion und der Parlamentsdebatte geäusserten Ziele zu konkretisieren und die Finanzkommission diesbezüglich direkt einzubeziehen. Die Finanzkommission hat daraufhin folgende konsolidierten Ziele erarbeitet, welche der Gemeinderat unterstützt:

1. *Die Finanzkommission beschliesst folgende **Ziele** als Grundlage für die Ausgestaltung des Instruments der Schuldenbremse:*
 - a. *Die Bevölkerung profitiert von nachhaltig gesunden Gemeindefinanzen und wird vor strukturellen Ungleichgewichten im Finanzhaushalt bewahrt. Die Eigenständigkeit der Gemeinde ist sichergestellt. Die Steueranlage ist attraktiv.*
 - b. *Die Verschuldung des öffentlichen Haushalts darf die Bedürfnisdeckung der künftigen Generationen nicht gefährden.*
 - c. *Die Bevölkerung profitiert davon, dass notwendige Investitionen getätigt werden.*
 - d. *Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist gewährleistet und Verpflichtungen gegenüber Dritten können eingehalten werden. Raum für freiwillige Leistungen bleibt vorhanden.*
 - e. *Das Einhalten der Regeln ist transparent ausgewiesen.*

Zusätzlich hat die Finanzkommission folgende Empfehlungen bezüglich der Ausgestaltung des Instruments gemacht:

2. *Die Finanzkommission empfiehlt dem Gemeinderat bei der Ausgestaltung des Instruments folgende **Anforderungen** zu berücksichtigen:*
 - a. *Das Instrument ist verbindlich, Sanktionen bei Abweichungen sind definiert.*
 - b. *Das Regelwerk erlaubt, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren. Ausnahmen sind zu definieren.*
 - c. *Der Umgang mit Sondereffekten ist zu regeln.*
 - d. *Die Anwendung der folgenden Regeln sind bei der Ausgestaltung des Instruments zu prüfen und gegenüber der Finanzkommission zu bewerten:*
 1. *Defizitregel*
 2. *Einnahmen- und Ausgabenregel*
 3. *Schuldenregel*
 - e. *Die Grundlagen für die Berichterstattung im Rahmen des Controllings (Indikatoren, Zielgrössen) sind stetig anzuwenden und können nur begründet verändert werden.*

5. Griffige Finanzstrategie als zielführendes Instrument

Aufgrund guter Erfahrungen aus anderen Gemeinden und aufgrund der übergeordneten rechtlich griffig ausgestalteten Grundlagen hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Experten hin entschieden, mit entsprechendem Aufwand keine neuen Instrumente einzuführen, sondern auf bestehende zu setzen und diese wirksam weiter zu entwickeln.

Dabei stand, wie bereits in der Parlamentsdebatte die Finanzstrategie im Zentrum der Überlegungen. Der Gemeinderat hat diese aktualisiert und erweitert und damit griffiger und verbindlicher gestaltet. Nach eingehender Prüfung wurde klar, dass mit dieser griffigen

Finanzstrategie der fehlende Teil gefunden wurde, den es zusätzlich zu den reglementarischen Bestimmungen im Gemeindegesetz braucht, um den Könizer Gemeindehaushalt nachhaltig zu steuern und die Finanzen weiter zu stabilisieren.

Die Finanzstrategie führt erstmals Kennzahlen, Zielgrössen und Interventionsgrenzen ein. Diese ermöglichen es dem Gemeinderat, der Finanzkommission und dem Parlament, die finanzielle Entwicklung der Gemeinde vorausschauend zu überwachen und gegebenenfalls Massnahmen rechtzeitig einzuleiten.

Hierzu hat der Gemeinderat die Zielsetzungen der Finanzkommission in seine Finanzstrategie aufgenommen. Sie bildet die Grundlage der weitergehenden Überlegungen. Ausgehend von diesen gemeinsamen Zielen hat der Gemeinderat Kennzahlen definiert, die zur Überwachung des Finanzhaushalts und der gesetzten Ziele dienen. Für jede dieser Kennzahlen wurde eine messbare Zielgrössen und Interventionsgrenzen definiert, die dazu dient, frühzeitig Handlungsbedarf zu erkennen und zu vermeiden, dass die kantonale Gesetzgebung zur Anwendung kommt. Zudem wurde die Strategie mit Controllingmassnahmen ergänzt, damit die Transparenz für alle beteiligten Kräfte jederzeit gegeben ist.

Wenn wie in der Finanzstrategie definiert, strategischen Kennzahlen vorausschauend betrachtet werden, ist frühzeitig erkennbar wo Handlungsbedarf besteht. Es besteht genügend Zeit, die notwendigen politischen Diskussionen führen zu können. Die kantonale Gesetzgebung sieht ferner vor, dass der Kanton einschreitet und das Steuer übernimmt, wenn er feststellt, dass die Gemeinde basierend auf dem Finanzplan nicht in der Lage ist, die Finanzen eigenständig zu sanieren. Aus diesen Gründen wird keine zusätzliche Regelung benötigt, die überarbeitete Finanzstrategie und die geltenden kantonalen Regelungen sind ausreichend und wirksam.

6. Funktionsweise der Finanzstrategie

Konkret bedeutet dies: Mit jedem Budget, jedem Finanzplan (IAFP) und jeder Rechnung wird künftig im Sinne eines rollenden Controllings die Einhaltung von Zielgrössen und Interventionsgrenzen von Gemeinderat, Finanzkommission und Parlament überprüft. Dank dieser Vorgehensweise können frühzeitige notwendige Massnahmen erarbeitet und notwendig politische Diskussionen geführt werden.

Bei Erreichen der Interventionsgrenze muss der Gemeinderat zuhanden der Finanzkommission und dem Parlament Vorschläge von Massnahmen machen, die getroffen werden müssen, damit sich die finanzielle Lage wieder stabilisiert. Dabei stehen dem Gemeinderat, der Finanzkommission und dem Parlament die gesamten finanzpolitischen Möglichkeiten zur Verfügung: von Erhöhung der Einnahmen und Reduktion der Ausgaben bis hin zu Anpassungen bei den Investitionen (Verschiebung bzw. Reduktion; Auswirkungen auf Folgekosten).

Alle Massnahmen zur Einhaltung der Interventionsgrenzen und zur Erreichung der Zielgrössen trifft der Gemeinderat, die Finanzkommission und das Parlament mit Augenmass und im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben und Kompetenzen, in Kenntnis der Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Infrastruktur.

Nachfolgend werden die vier strategisch relevanten Kennzahlen kurz vorgestellt. Für sämtliche Zielwerte und Interventionsgrenzen wird auf die Finanzstrategie verwiesen.

Die Finanzstrategie berücksichtigt die Ergebnisse des Steuerhaushaltes über die Entwicklung des Bilanzüberschusses, die Bruttoverschuldungsanteil und die Nettoverschuldung pro Einwohner:in sowie die Steueranlage.

Als erste strategisch relevante Kennzahl wurde der **Bilanzüberschuss** inklusive der finanzpolitischen Reserve festgelegt. Die Erfolgsrechnung dient der Ermittlung des Ergebnisses einer Organisation in einem bestimmten Zeitraum. Das Ergebnis beinhaltet sämtliche geld- und

nicht geldwirksamen Sachverhalte. Das erzielte Ergebnis wirkt sich jeweils direkt auf die Veränderung des Bilanzüberschusses oder des Bilanzfehlbetrags aus.

Als zweite strategisch relevante Kennzahl wurde der **Bruttoverschuldungsanteil** festgelegt. Der Bruttoverschuldungsanteil zeigt auf, in welchem Verhältnis die Verschuldung zu den erwirtschafteten Erträgen steht. Die Kennzahl gibt an, wie viele Prozentpunkte des Jahresertrags theoretisch benötigt würden, um die Bruttoschulden abzubauen.

Als dritte strategisch relevante Kennzahl wurde die **Nettoschuld pro Einwohner:in** festgelegt. Die Kennzahl zeigt auf, wie sich das Fremdkapital abzüglich des nicht für öffentliche Zwecke benötigten Finanzvermögens im Verhältnis zur mittleren Wohnbevölkerung verhält. Unter dem Finanzvermögen werden die flüssigen Mittel, die aktiven Rechnungsabgrenzungen und Sachanlagen im Finanzvermögen verstanden. Das Fremdkapital umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungen, langfristige Schulden und Rückstellungen und wird auch durch Sachverhalte wie Investitionen und Selbstfinanzierung beeinflusst.

Als vierte strategisch relevante Kennzahl wurde die **Steueranlage** festgelegt. Als Steueranlage wird der Faktor bezeichnet, mit dem die einfache Staatssteuer multipliziert wird. Sie bestimmt wesentlich die Einnahmen und Erträge der Gemeinde und somit auch das Ergebnis, den Bilanzüberschuss und die Verschuldung der Gemeinde. Ohne eine angemessene Steueranlage können die Aufgaben der Gemeinde nicht finanziert werden.

7. Aufnahme der Empfehlungen der Finanzkommission zur Ausgestaltung des Instruments

Wie unter Kapitel 5 aufgeführt, hat die Finanzkommission gegenüber dem Gemeinderat Empfehlungen ausgearbeitet, welche die Ausgestaltung des Instruments betreffen. Nachfolgend wird dargelegt, wie der Gemeinderat diese Empfehlungen nachgekommen ist.

a. Das Instrument ist verbindlich, Sanktionen bei Abweichungen sind definiert.

Die von der Finanzkommission angeregte Verbindlichkeit wird mit der neuen Finanzstrategie erreicht. So werden automatisch bei der Vorlage von Budget, IAFP und Rechnung die entsprechenden Kennzahlen ausgewiesen. Damit wird eine sehr hohe Transparenz erreicht. Dank dieser Transparenz und den festgelegten Interventionsgrenzen, die klar und messbar sind, ist es für den Gemeinderat nicht möglich, bei Erreichen dieser Interventionsgrenze auszuweichen: Er muss Vorschläge unterbreiten, wie die Interventionsgrenzen wieder eingehalten werden können. Dank dem vorausschauenden Mechanismus (Budgetjahr plus 3 IAFP-Jahre) bleibt genug Zeit für die Umsetzung der Massnahmen, welche der Gemeinderat vorschlägt. Zudem kann auch das Parlament dabei mitreden und die Massnahmen mitprägen, sofern sie in seiner Kompetenz liegen. Handelt der Gemeinderat nicht, missachtet er für alle sichtbar seine eigenen Ziele und verliert an Glaubwürdigkeit, was für ein politisches Gremium in allen Bereichen eine sehr grosse Belastung darstellt und nicht wünschenswert ist.

b. Das Regelwerk erlaubt, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren. Ausnahmen sind zu definieren.

Die vier definierten strategisch relevanten Kennzahlen sind eindeutig messbar, nicht manipulierbar und klar lesbar. Dank dem Interventionszeitraum von 4 Jahren ist es eine rollende Aufgabe, auf die Kennzahlen zu reagieren und entsprechende Massnahmen einzuleiten. Bei diesem Handlungsspielraum braucht es keine Ausnahmeregelungen, da Ausnahmen durch die ganzheitliche Finanzstrategie mitgedacht werden.

c. Der Umgang mit Sondereffekten ist zu regeln.

Die vier definierten strategisch relevanten Kennzahlen sind eindeutig messbar, nicht manipulierbar und klar lesbar. Die Regelung von Sondereffekten ist daher bereits inbegriffen und es sind keine weiteren Regelungen nötig.

d. Die Anwendung der folgenden Regeln sind bei der Ausgestaltung des Instruments zu prüfe und gegenüber der Finanzkommission zu bewerten:

1. Defizitregel
2. Einnahmen- und Ausgabenregel
3. Schuldenregel

Sämtliche Regeln wurden bei der Definition der vier Kennzahlen berücksichtigt, damit das Kennzahlenset dem Gemeinderat, der Finanzkommission und dem Parlament genau diese Informationen liefern kann. Mit den Interventionsgrenzen wurde zudem eine Regel eingebaut, die klar und messbar aufzeigt, wann Handlungsbedarf besteht. Nachfolgend werden die von der Finanzkommission vorgeschlagenen Regeln den Kennzahlen zugeordnet:

Die Defizitregel ist mit der Kennzahl Bilanzüberschuss/-fehlbetrag abgebildet, denn der Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag ist die Summe der Überschüsse und Defizite der Erfolgsrechnung.

Die Einnahmenregel wurde mit der Steueranlage abgebildet.

Die Ausgabenregel wird mit dem Bruttoverschuldungsanteil und der Nettoschuld sinngemäss abgedeckt.

Die Schuldenregel wird mit dem Bilanzüberschuss/-fehlbetrag, dem Bruttoverschuldungsanteil und der Nettoschuld abgebildet.

e. Die Grundlagen für die Berichterstattung im Rahmen des Controllings (Indikatoren, Zielgrössen) sind stetig anzuwenden und können nur begründet verändert werden.

Mit den definierten strategischen Kennzahlen, Zielgrössen und Interventionsgrenzen wird transparent ein vorausschauendes Controlling gewährleistet. Die Zielgrössen und Interventionsgrenzen sind bekannt und eine Änderung würde sofort auffallen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass diese Zielgrössen und Interventionsgrenzen einen langfristigen Charakter haben und daher möglichst stabil gehalten werden sollen. Falls es Handlungsbedarf aufgrund von äusseren Änderungen gibt, müsste dies auf jeden Fall begründet werden.

8. Fazit

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der Frage einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung auf Gemeindeebene befasst. Aus oben dargelegten Gründen ist er der Meinung, dass die von Parlament und Finanzkommission erstellten Ziele damit nicht erreicht werden können, sondern es eine ganzheitliche Betrachtungsweise braucht, die auch die Investitionen einschliesst.

Die Berner Gemeinden werden bereits vom Kanton beaufsichtigt und es gibt entsprechende gesetzliche Grundlagen, welche verhindern, dass eine Gemeinde langfristig einen Bilanzfehlbetrag aufweist.

Was aber fehlt, ist ein vorausschauendes Instrument, ein Kompass, welcher frühzeitig und verbindlich erkennen lässt, ob die Gemeinde gut unterwegs ist oder nicht. Mit einer griffigen Finanzstrategie, wie sie vom Gemeinderat beschlossen wurde, ist dies gegeben. Die Finanzstrategie weist klar messbare Kennzahlen, Zielwerte und Interventionsgrenzen aus. Damit kann bei jedem Budget, jedem IAFP und jeder Rechnung überprüft werden, ob die Gemeinde auf Kurs ist. Falls dies nicht der Fall ist, kann dies transparent und frühzeitig erkannt und eine Kurskorrektur eingeleitet werden.

Diese vorausschauende Finanzpolitik ist auf gemeindeebene besonders wichtig, da viele Ausgaben kurzfristig nicht beeinflussbar sind, weil übergeordnete Staatsebenen Vorgaben für die Gemeinden definieren, welche finanzielle Auswirkungen haben. Zudem müssen die unmittelbaren öffentlichen Infrastrukturen und unverzichtbare Dienstleistungen unterbruchfrei

für die Bevölkerung verfügbar sein. Eine Kurskorrektur braucht also Zeit und Handlungsspielraum, da die beeinflussbaren Ausgaben auf Gemeindeebene beschränkt sind.

Um dies zu gewährleisten, hat der Gemeinderat eine griffige Finanzstrategie eingeführt. Mit Hilfe dieser Finanzstrategie können die von Parlament und Finanzkommission definierten Ziele eines stabilen Finanzhaushalts erreicht werden.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird abgeschrieben

Köniz, 28.2.2024

Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) V2204 Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) „Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung“, Beantwortung (online auf Parlamentswebsite)

V2204 Dringliche Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) „Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung. Die Finanzkommission begleitet die Erarbeitung der Vorlage eng.

Begründung

Die Gemeinde Köniz weist seit mehreren Jahren strukturelle Defizite aus. Diese Defizite lassen sich nicht durch einen konjunkturellen Aufschwung beseitigen. Die Ausgaben sind somit auch in konjunkturellen Normalzeiten höher als die Einnahmen.

Dies muss langfristig geändert werden, deshalb ist eine Schuldenbremse einzuführen.

Die Schuldenbremse soll den Gemeindehaushalt vor strukturellen (chronischen) Ungleichgewichten bewahren und damit verhindern, dass die Schulden weiter ansteigen. Die Schuldenbremse adressiert ein klassisches Ziel der Finanzpolitik: die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Das Kernstück der Schuldenbremse besteht aus einer einfachen Regel. Sie bindet den Gemeinderat und das Parlament. Die Budgethoheit des Parlaments bleibt im Rahmen der von der Regel vorgegebenen Grenzen gewährleistet. In ausserordentlichen Situationen – beispielsweise schweren Rezessionen oder Naturkatastrophen – können die Grenzen mit einem qualifizierten Mehr überschritten werden.

Als Vorbild für die Schuldenbremse kann Artikel 101a der Kantonsverfassung dienen.¹ Eine auf die Gemeinde Köniz angepasste Version dieses Artikels könnte wie folgt aussehen:

1. *Das Parlament darf kein Budget mit Aufwandüberschuss verabschieden.*
2. *Ein Aufwandüberschuss der Rechnung wird dem Budget des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.*
3. *Das Parlament kann bei der Verabschiedung des Budgets von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es beschliessen. Bei der Genehmigung der Rechnung ist Absatz 2 im Umfang des im Budget beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.*
4. *Das Parlament kann bei der Genehmigung der Rechnung von Absatz 2 in einem festzulegenden Umfang abweichen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es beschliessen. Ein Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.*
5. *Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.*

¹ Vgl. <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2420?locale=de>.

Begründung der Dringlichkeit

Der Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Schuldenbremse ist Bestandteil eines Massnahmenpakets zur Sanierung der Könizer Finanzen. Er muss spätestens an der Parlamentssitzung gefällt werden, an der das Budget 2022 verabschiedet wird. Auch die vorliegende Motion muss spätestens an dieser Sitzung verabschiedet werden.

Eingereicht

14.02.2022

Unterschrieben von 16 Parlamentsmitgliedern

Toni Eder, Dominic Amacher, Roland Sonderegger, Reto Zbinden, Kathrin Gilgen, Beat Haari, Sandra Röthlisberger, Heidi Eberhard, Florian Moser, Roland Akeret, Casimir von Arx, Tatjana Rothenbühler, Adrian Burren, David Burren, Selin Lopez, Matthias Müller, Fabienne Marti

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage Motionsprüfung).

2. Begrifflichkeiten

Die Motion übernimmt die Begrifflichkeiten des Kantons. Das Kernanliegen der Motion sind nicht die "Schulden", sondern vielmehr ein ausgeglichenes Budget. Unter dem Begriff "Schulden" wird gemeinhin die Geldaufnahme in unterschiedlicher Form zu unterschiedlichen Konditionen und Dauer, gegenüber Dritten verstanden.

Der Kanton nannte das Instrument ursprünglich "Defizitbremse", was vielleicht treffender wäre. Hier der ursprüngliche Text der Kantonsverfassung:

Art. 101a [Eingefügt am 3. 3. 2002; Gewährleistung der Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 12. 3. 2003; BAG 03-57]

Defizitbremse

- 1 Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen.
- 2 Ein Aufwandüberschuss der Staatsrechnung wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet.

2. Ausgangslage

Die Gemeinde Köniz weist seit Jahren negative Budgets und entsprechend auch negative Rechnungsabschlüsse aus. Im Gemeindegesetz Art. 73 (Finanzhaushaltsgleichgewicht) ist festgelegt, dass das Budget der Gemeinde so zu gestalten ist, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Ein Defizit kann in der Erfolgsrechnung budgetiert werden, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Entsprechend sind die Gemeinden auch in der Pflicht, die Steueranlage so festzusetzen, dass sie zu ihrem Budget "passt".

Der Gemeinderat hat im Frühjahr 2021 aufgrund der ungenügenden Finanzlage die Finanzstrategie angepasst und folgende Punkte definiert:

- Restriktive Ausgabenpolitik, inkl. Übernahme neuer Aufgaben nur beim Vorliegen einer gesicherten Finanzierung
- Steuererhöhung: Steueranlage soll angehoben werden. Hinweis: Gemäss aktueller Budgetvorlage wird eine Steueranlage von 1.58, bei gleichzeitigen zusätzlichen Kostenreduktionen von CHF 750'000 sowie dem Verzicht der Einlage in die Zinsschwankungsreserve beantragt (gemeinsamer Vorschlag des Gemeinderates und der Fiko).

- Priorisierung der Investitionen im Hinblick auf die Tragbarkeit der Auswirkungen der Investitionen auf die Erfolgsrechnung
- Aktive Bewirtschaftung des Finanzvermögens
- Innerhalb einer Legislatur im Minimum eine ausgeglichene Rechnung. Ein Verlust kann im Verlauf einer Legislatur im 4-Jahres-Schnitt kompensiert werden

3. Schuldenbremse im Sinne der Motion

Die vorliegende Motion lehnt sich an den Artikel 101a der Verfassung des Kantons Bern an. Massgeblich anders ist jedoch, dass der Kanton mit Artikel 101 den Sachverhalt einer Schuldenbremse insgesamt umschreibt und über den gesamten Finanzhaushalt legt, also über die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung.

Eine Schuldenbremse im engeren Sinn kann nur dann ihre Wirkung erzielen, wenn alle relevanten Themen, welche zu einer Verschuldung führen, berücksichtigt werden. Das würde bedeuten, dass analog zum Kanton auch die Investitionen zu berücksichtigen wären. Diese umfassendere Betrachtungsweise führt eindeutig auch zu einer Ergebnisverbesserung.

Mit der Einschränkung auf die Erfolgsrechnung wird beispielsweise der mit den Investitionen verbundene Abschreibungsaufwand und weitere Folgekosten für Unterhalt und Reparaturen ausseracht gelassen. Das würde bedeuten, dass alleine durch die durchschnittlich um ca. CHF 0.7 Mio. steigenden Abschreibungen ein zusätzlicher Kostendruck auf den Personalaufwand bzw. den Sach- und Betriebsaufwand entstehen würde. Dies unabhängig davon, dass Investitionen auch weitere Folgekosten wie Unterhalt und Reparaturen, Honorare gegenüber Dritten etc. verursachen (Sachverhalte aus Sach- und Betriebsaufwand).

4. Fazit

Die Motion soll in ihrem Sinn umgesetzt werden, ohne den benötigten Handlungsspielraum einzuschränken, dabei das Ergebnis zu verbessern, die Verschuldung im Fokus zu behalten und Vorhaben wie benötigt umzusetzen. Deshalb schlägt der Gemeinderat vor, dass zusammen mit der Fiko ein entsprechendes wirksames Instrument erarbeitet wird.

Eine vollumfängliche Schuldenbremse inkl. Investitionen würde dazu führen, dass die Neuverschuldung der Gemeinde gebremst bzw. reduziert würde. Damit einher geht mittelfristig auch eine Ergebnisverbesserung. Das Ziel des neuen Instrumentes muss darin bestehen möglichst vieles auf der Zeitachse zu ermöglichen, nichts zu verhindern und Ergebnis und Schuldenlage zu verbessern.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 30. März 2022
Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion 18.02.2022



Köniz, 18. Februar 2022 rc

**V2204 Dringliche Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) "Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung zu unterbreiten. Die Finanzkommission soll die Erarbeitung der Vorlage eng begleiten.

Auf kantonaler Ebene ist die Schuldenbremse in der Kantonsverfassung geregelt. Voraussichtlich müsste für die Erfüllung dieser Motion die Gemeindeordnung (GO) ergänzt werden. Gemäss Art. 32 GO beschliessen die Stimmberechtigten die Änderung der Gemeindeordnung.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

Parlamentarische Initiative (EVP-GLP-Mitte-Fraktion, FDP-Fraktion, SVP-Fraktion) "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz", vorläufige Unterstützung

Beschluss; Parlamentsbüro

Initiativtext

Antrag

Die Gemeindeordnung wird um zwei Artikel zum Haushaltsausgleich ergänzt:

Art. 67a Haushaltsausgleich (neu)

- ¹ Der Finanzhaushalt muss auf Dauer im Gleichgewicht sein.
- ² Der Gemeinderat und das Parlament dürfen im Durchschnitt von drei Jahren kein Defizit im Budget der Erfolgsrechnung beschliessen oder beantragen, soweit der Bilanzüberschuss nicht mindestens zwei Steuerzehntel beträgt. Das Parlament kann eine höhere Limite vorsehen. Ein Defizit in den drei entsprechenden Rechnungsabschlüssen muss ab dem übernächsten Budgetjahr bis innerhalb dreier Jahre kompensiert werden.
- ³ Der Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80 Prozent betragen. Der Gemeinderat weist jährlich die detaillierte Investitionsplanung aus, die die Investitionen für die kommenden Finanzplanjahre priorisiert.
- ⁴ Das Parlament kann in ausserordentlichen Situationen mit einem Mehr von 2/3 seiner Mitglieder eine Ausnahme von den Vorgaben nach Absatz 2 und 3 beschliessen. Die Abweichungen müssen mittelfristig kompensiert werden.
- ⁵ Der Gemeinderat schafft die notwendigen Controlling- und Risikomanagementsysteme, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten und jährlich nachzuweisen. Das Parlament regelt die weiteren zum Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.

Art. 81a Übergangsrecht Haushaltsausgleich (neu)

- ¹ Der Selbstfinanzierungsgrad muss innert 10 Jahren an das Minimalziel nach Artikel 67a Absatz 3 herangeführt werden.
- ² Der Gemeinderat legt dem Parlament den Entwurf für das Reglement nach Artikel 67a Absatz 5 bis spätestens ein Jahr nach Annahme von Artikel 67a durch die Stimmberechtigten vor.

Begründung

Köniz weist eine sehr hohe Verschuldung auf. Im Kanton Bern erreichte Köniz im Jahr 2022 den unrühmlichen fünften Platz aller Gemeinden mit 3'182 Franken Nettoschulden pro Einwohner (gesamthaft rund 133 Mio. Fr.). Dies bedeutet gleichzeitig hohe Zinsausgaben.

Die finanziellen Probleme akzentuierten sich im Jahr 2022. Die Gemeinde erreichte die kantonalen Grenzen und es drohte – ohne Steuererhöhung – eine Intervention des Kantons. Im Rahmen der Debatten über die Steuererhöhung hat das Parlament deshalb als weitere Massnahme die Motion 2204 überwiesen, die die Erarbeitung einer «Schuldenbremse» vorsah. Die Überweisung dieses Vorstosses wurde im Rahmen der Volksabstimmung über die Steuererhöhung auch den Stimmberechtigten zur Kenntnis gebracht.

Der Begriff der «Schuldenbremse» referenziert auf entsprechende Instrumente auf Bundes- und kantonaler Ebene. Solche finanzpolitischen Instrumente – international auch «Fiskalregeln» genannt – sind auf Verfassungs- oder Gesetzesstufe festgeschrieben und sehen verbindliche Regeln für die Führung des Finanzhaushalts vor. Fiskalregeln zählen spätestens seit der Staatsschuldenkrise vor gut fünfzehn Jahren zum *State of the Art* in der Finanzpolitik. Sie füh-

ren aufgrund ihrer Verbindlichkeit und Transparenz nicht nur zu einer verbesserten Finanzpolitik, sondern auch zu einer erhöhten Kreditwürdigkeit.

Der Gemeinderat hat dem Parlament zur Umsetzung der Motion 2204 am 6. Mai 2024 eine Finanzstrategie vorgelegt. Die unterzeichnenden Fraktionen sehen mit dieser Strategie weder die notwendige rechtliche Bindung noch die erforderliche materielle Ausdifferenzierung für die Erfüllung der Motion als gegeben. Mit vorliegender parlamentarischer Initiative konkretisieren sie den Auftrag und formulieren die Grundsätze in Form einer Revision der Gemeindeordnung. Dies ermöglicht dem Parlament, das Heft nun selbst in die Hand zu nehmen. Es wird dem vorbereitenden Gremium obliegen, den vorgeschlagenen Artikel bei Bedarf weiter auszuarbeiten.

Umschreibung der Ziele:

Art. 67a Abs. 1

Die zentralen Steuerungsinstrumente des Finanzhaushalts sind Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz. Für einen ausgeglichenen Finanzhaushalt müssen sich diese auf Dauer im Gleichgewicht befinden.

Art. 67a Abs. 2 (Regel für die Erfolgsrechnung)

Ein dauerhafter Ausgleich erfordert, dass keine systematischen Defizite in der Erfolgsrechnung entstehen (sog. «golden rule»). Dies entspricht auch der Anforderung von Artikel 73 Absatz 2 Gemeindegesetz des Kantons Bern. Die kantonalen Vorgaben greifen indessen erst, wenn der Bilanzüberschuss aufgebraucht ist – gleichzeitig wie auch Interventionen des Kantons erfolgen (Art. 74 ff. Gemeindegesetz). Mit der Ausgleichsregel wird erreicht, dass die Gemeinde jederzeit handlungsfähig bleibt und eine autonome Finanzpolitik verfolgt.

Da die Ausgaben unter Umständen nicht gleichmässig über die Jahre anfallen, ist eine gewisse Flexibilität notwendig. Statt einem strikten jährlichen Ausgleich wird deshalb eine Kaskade vorgeschlagen: Übersteigt die Reserve zwei Steuerzehntel, kann vom Haushaltsausgleich massvoll abgewichen werden. Liegt diese unter zwei Steuerzehntel, muss ein Ausgleich über drei Jahre erreicht werden (zwei Rechnungsjahre und das Budgetjahr). Zwei Steuerzehntel entsprechen derzeit ca. 16 Millionen Franken. Berücksichtigt werden muss auch die finanzpolitische Reserve. Ab Unterschreiten der Grenze müssen Defizite im Durchschnitt der drei Rechnungsabschlüsse in den Folgejahren kompensiert werden.

Die weit gefasste Budgetausgleichsregel belässt den politischen Organen die Wahl der Massnahmen, die bei einem Ungleichgewicht ergriffen werden müssen. Möglich sind Massnahmen auf der Ausgaben- oder Einnahmenseite bzw. eine Kombination davon.

Art. 67a Abs. 3 und Art. 81a Abs. 1 (Regel für die Investitionsrechnung)

Der Ausgleich der Erfolgsrechnung bewahrt ein Gemeinwesen noch nicht vor einem Anstieg der Verschuldung. Diese steigt auch an, wenn die Investitionen nicht über eigene Mittel finanziert werden. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert wird. Das Handbuch HRM2 sieht vor, dass in konjunkturell guten Zeiten ein Selbstfinanzierungsgrad von höher als 100 Prozent angestrebt wird. In konjunkturell normalen Zeiten sollte dieser 80–100 Prozent betragen. Liegt der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss ein Teil der Nettoinvestitionen durch Fremdkapital oder Verwendung des Finanzvermögens finanziert werden. Damit nimmt die Verschuldung zu.

Der Selbstfinanzierungsgrad kann zwischen den Jahren stark schwanken. Deshalb stellt die Regel einerseits auf einen Minimalwert ab und andererseits muss dieser nach *Artikel 81a Absatz 1* Übergangsrecht erst nach 10 Jahren erreicht werden. Es ist zu prüfen, ob auf einen Durchschnittswert abzustellen ist oder (streng definierte) Ausnahmen vorzusehen sind.

Der Gemeinderat wird beauftragt, jährlich eine detaillierte Investitionsplanung auszuweisen, die die Investitionen priorisiert. Der Zeitraum umfasst für die Beurteilung durch die Finanzkommission acht und für das Parlament mindestens vier Finanzplanjahre.

Art. 67a Abs. 4 (Ausnahmebestimmung)

Für den Fall von ausserordentlichen Ereignissen – wie Naturereignisse oder grosse Wirtschaftskrisen – soll das Parlament mit qualifiziertem Mehr von den Vorgaben abweichen können. Solche ausserordentlichen Ereignisse müssen allerdings «Jahrhundertereignisse» darstellen, die weder vorhersehbar noch nach allgemeinem Verständnis mittelfristig über einen ordentlichen Finanzhaushalt abgedeckt werden können. Zusätzlich können darunter auch Ausga-

benschwankungen fallen, die unvorhergesehen, nicht beeinflussbar und von ausserordentlicher Tragweite sind (z.B. aufgrund kantonales FiLaG).

Art. 67a Abs. 5 und Art. 81a Absatz 2 (Umsetzung)

Die Konkretisierung der Anforderungen erfolgt auf reglementarischer Ebene. Der Entwurf für das Reglement wird durch den Gemeinderat erarbeitet und innert eines Jahres nach rechtskräftigem Beschluss des neuen Gemeindeordnungsartikels durch die Stimmberechtigten dem Parlament vorgelegt. Es ist zu prüfen, ob das Reglement dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist. Die Transparenz soll durch Controlling- und Risikomanagementsysteme unterstützt werden. Diese werden im Reglement verankert.

Eingereicht am 6.5.2024

Unterschrieben von 21 Parlamentsmitgliedern

Fabienne Marti, Dominic Amacher, Florian Moser, Matthias Müller, Toni Eder, Katja Streiff, Andreas Hauser, Sandra Röthlisberger, Michael Gerber, Roland Akeret, Jürg Mosimann, Casimir von Arx, Kathrin Gilgen, Roland Hofer, Andrea Winzenried, Reto Zbinden, Tatjana Rothenbühler, Ronald Sonderegger, Heidi Eberhard, Selin Lopez, Mark Kobel

Antwort des Parlamentsbüros

1. Formelle Prüfung

Das Parlamentsbüro hat die formellen Voraussetzungen der Eingabe gemäss Art. 64f Geschäftsreglement des Parlaments (GRP) am 18.6.2024 geprüft und festgestellt, dass diese erfüllt sind.

2. Vorgeschichte

Die dringliche Motion 2204 "Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung" wurde am 14.2.2022 eingereicht. Das Parlament erklärte diese am 25.4.2022 mit 21 gegen 16 Stimmen erheblich. An dieser Sitzung beschloss das Parlament auch die Abstimmungsvorlage "Budget 2022 mit Anpassung der Steueranlage". Das Stimmvolk stimmte der Erhöhung der Steueranlage am 26.6.2022 zu. Die Rechnungsergebnisse der Jahre 2022 und 2023 fielen in der Folge positiv aus.

Umsetzung der Motion

Der Gemeinderat hatte den Auftrag, die Motion bis am 25.4.2024 umzusetzen. Er legte dem Parlament am 6.5.2024 seine überarbeitete Finanzstrategie zur Kenntnisnahme vor und beantragte die Abschreibung der Motion. Im Vorfeld dieser Vorlage konsultierte er die Finanzkommission mehrmals. Die Rückmeldungen der Kommission auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen waren durchwegs kritisch. Die Kommission verlangte die Umsetzung der Motion und lieferte konkrete Ziele, nach welchen die Schuldenbremse ausgestaltet werden sollte¹. Die Finanzkommission beantragte dem Parlament, die Abschreibung der Motion abzulehnen.

Das Parlament beschloss am 6.5.2024:

- die Finanzstrategie zur Kenntnis zu nehmen (1 zustimmend, 18 teilweise zustimmend, 21 ablehnend)
- die Abschreibung der Motion abzulehnen (21 für Ablehnung, 18 dagegen, 1 Enthaltung)

Der Gemeinderat beantragte am 26.6.2024 eine Verlängerung der Erfüllungsfrist bis 30.6.2025. Er begründete diese ausführlich. Er stellte dabei fest, dass das von ihm gewählte Vorgehen zur Stabilisierung des Finanzhaushalts mit einer Finanzstrategie keine Mehrheit im Parlament fand. Aufgrund der Parlamentsdebatte passte er die damals vorgelegte Finanzstrategie an (Kennzah-

¹ Vgl. Parlamentsantrag V2204 Motion "Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung", S. 3

len Investitionen, Steuersatz und Bilanzüberschuss). Das Parlamentsbüro (seit 1.8.2024 zuständig für die Verlängerung der Erfüllungsfrist) stimmte der Verlängerung bis 30.6.2025 zu.

3. Vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative (PI)

Das Parlamentsbüro hat folgende Gründe für/gegen die vorläufige Unterstützung erwogen:

Gründe, für die vorläufige Unterstützung	Gründe, gegen die vorläufige Unterstützung
Der Wille des Gemeinderats, den Finanzhaushalt der Gemeinde nachhaltig im Gleichgewicht zu halten, ist mit der Finanzstrategie zwar erkennbar. Es fehlen jedoch die gesetzlich verpflichtenden Elemente, welche die Motion und nun auch die PI verlangt.	Mit der Ablehnung der Abschreibung der Motion bleibt der Auftrag des Parlaments an den Gemeinderat bestehen. Das Parlament kann auf die Erfüllung bestehen.
Es ist ungewiss, ob der Gemeinderat innert nützlicher Frist und in konstruktiver Zusammenarbeit mit der Finanzkommission eine Vorlage ausarbeitet, wie sie die Motion verlangt.	Der Gemeinderat hat die Finanzstrategie aufgrund der Äusserungen in der Parlamentsdebatte angepasst. Er wird diese dem Parlament erneut zur Kenntnisnahme vorlegen. Er ist bereit, den Motionsauftrag zu erfüllen und dem Parlament eine entsprechende Regelung in der Gemeindeordnung vorzulegen. Dies im Austausch mit der Finanzkommission. In seiner Stellungnahme legt er seine Überlegungen dazu offen. Der Gemeinderat zeigt sich konstruktiv.
Der Gemeinderat hat dem Parlament am 30.3.2022 beantragt, die Motion erheblich zu erklären. Mit dem Antrag auf Abschreibung der Motion schlägt der Gemeinderat 2024 nun einen anderen Weg ein und will den Motionsauftrag mit seiner eigenen Finanzstrategie und nicht mit den geforderten Instrumenten erfüllen. Damit stellt sich die Frage, ob er die Motion nun mit der nötigen Überzeugung umsetzen würde.	Das Interesse, den Finanzhaushalt nachhaltig im Gleichgewicht zu halten, ist beim Parlament und beim Gemeinderat unbestritten. Ein partizipatives Vorgehen zwischen Parlament (bzw. Finanzkommission) und Gemeinderat bei der Ausgestaltung der entsprechenden Instrumente, wäre deshalb erfolgversprechend. Alle Beteiligten müssten sich gemeinsam "an den Tisch" setzen, verhandeln und nach Lösungen suchen.
Der Kanton übt zwar eine Finanzaufsicht über die Gemeinden aus ² . Die Motion und die PI fordern jedoch ein zusätzliches gemeindeinternes Kontrollsystem. Dieses gibt für das Parlament und für den Gemeinderat einen verpflichtenden Rahmen vor.	Der Kanton beaufsichtigt die Gemeinden bei der Führung des Finanzhaushalts und interveniert, wenn dieser in Schieflage gerät.
Die parlamentarische Initiative ist das geeignete Instrument, um dem Willen der Parlamentsmehrheit Nachdruck zu verschaffen. Das Parlament übernimmt den Lead für die Ausarbeitung der Vorlage.	Mit der vorläufigen Unterstützung der PI entsteht der Verwaltungsaufwand bei der Fachstelle Parlament, welche über deutlich weniger personelle Ressourcen verfügt als die DPF. Das vorberatende Gremium müsste durch externe Fachpersonen unterstützt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Umsetzung viel Zeit in Anspruch nehmen wird.

² Art. 142 und 142 Gemeindeverordnung

4. Fazit

Der Gemeinderat hat dem Parlament am 6.5.2024 seine Finanzstrategie zur Kenntnisnahme vorgelegt und gleichzeitig die Abschreibung der Motion 2204 beantragt ohne den Auftrag zu erfüllen. Dieser lautete wie folgt:

"Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung. Die Finanzkommission begleitet die Erarbeitung der Vorlage eng."

Das Parlamentsbüro befürchtet, dass der Gemeinderat den Auftrag auch in Zukunft nicht mit dem erforderlichen Engagement erfüllen würde. Für solche Fälle ist das Instrument der parlamentarischen Initiative vorgesehen. Das Parlament kann selber ein Gremium einsetzen, welches die Vorlage ausarbeitet. Es ist jedoch verpflichtet, den Gemeinderat in den Prozess einzubeziehen.

5. Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat kann zur parlamentarischen Initiative innert 2 Monaten Stellung nehmen (vgl. Art. 64e GRP). Das Parlamentsbüro hat ihm dazu Gelegenheit gegeben. Die Stellungnahme liegt dem Parlamentsantrag bei (Beilage). Er empfiehlt, die vorläufige Unterstützung der parlamentarischen Initiative abzulehnen. Er ist bereit, den Motionsauftrag zu erfüllen und dem Parlament spätestens im Februar 2025 eine Vorlage z.H. der Stimmbevölkerung entlang der definierten Eckwerte vorzulegen. Würde die parl. Initiative vorläufig unterstützt, hätte dies zur Folge, dass zwei verschiedene Organe parallel zum selben Thema eine Volksvorlage ausarbeiten würden.

Antrag Parlamentsbüro

Das Parlamentsbüro beantragt dem Parlament, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Die parlamentarische Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt für Köniz" wird vorläufig unterstützt.
2. Sofern das Parlament die vorläufige Unterstützung erteilt, beauftragt das Parlament die Finanzkommission mit der Ausarbeitung der Vorlage zu Händen des Parlaments.

Köniz, 28.8.2024

Das Parlamentsbüro

Beilagen

- Stellungnahme Gemeinderat vom 26.6.2024



Parlamentarische Initiative "Nachhaltiger Finanzhaushalt" – Stellungnahme des Gemeinderats

Grundsätzliche Überlegungen

- Der Gemeinderat stellt fest, dass die vorliegende parlamentarische Initiative (PI) die Einführung einer Schuldenbremse in der GO in die Verantwortung des Parlaments geben möchte. Ob dies richtige Weg ist, muss das Parlament nun entscheiden. Die Vor- und Nachteile dieses Vorgehens werden vom Parlamentsbüro aus Sicht des Gemeinderats ausgewogen dargestellt.
 - Wie bereits in der Antwort auf die Motion V2204 dargelegt, ist der Gemeinderat der Meinung, dass eine gesetzliche Verankerung "Ausgeglichener Finanzhaushalt" aufgrund der geltenden Bestimmungen im Kanton Bern nicht notwendig ist, da das kantonale Recht bereits Regeln kennt, welche auf Gemeindeebene die Verschuldung eindämmen.
 - Der Gemeinderat hat aber festgestellt, dass seine Argumentation im Parlament keine Mehrheit gefunden hat. Eine knappe Mehrheit des Parlaments wünscht sich eine gesetzliche Verankerung gewisser Ziele und Vorgaben in der GO. Dies nimmt der Gemeinderat zur Kenntnis und ist bereit, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten.
 - Aufgrund der Komplexität, des Ressourcenaufwands, des vorhandenen Fachwissens in der Verwaltung und der Wichtigkeit für Köniz würde der Gemeinderat es begrüßen, wenn er die Ausarbeitung eines Artikels "Nachhaltiger Finanzausgleich" im Rahmen der Umsetzung der Motion V2204 übernehmen kann und die PI vom Parlament nicht weiter unterstützt würde.
- ➔ Der Gemeinderat hat einen entsprechend lautenden Antrag auf Verlängerung für die Umsetzung der Motion V2204 „Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung“ für die Parlamentssitzung vom August eingereicht.
- Für den Gemeinderat sind eine griffige Finanzstrategie zusammen mit dem Aufgaben- und Finanzplan (IAFP) und der Legislaturplanung die wichtigen und notwendigen Führungs- und Steuerungsinstrumente, um einen stabilen Finanzhaushalt zu garantieren und langfristig im Gleichgewicht zu halten. **Dazu braucht es eine konsequente Ausrichtung aller Aktivitäten der Gemeinde entlang der gesetzten Ziele.**
 - Der Gemeinderat hat die inhaltliche Kritik an seiner Finanzstrategie, welche vom Parlament geäußert wurde, aufgenommen und die Finanzstrategie überarbeitet. Er hat namentlich eine neue Kennzahl bezüglich Investitionen aufgenommen, die Interventionsgrenze beim Steuersatz auf 1.58 gesetzt und die Interventionsgrenze beim Bilanzüberschuss auf ≥ 1 Steuerzehntel gesetzt. Er wird dem Parlament die aktualisierte Finanzstrategie erneut zur Kenntnisnahme vorlegen.
- ➔ Der Gemeinderat hat die inhaltliche Kritik an seiner Finanzstrategie aufgenommen und die Strategie überarbeitet. Er wird sie erneut dem Parlament vorlegen.

Inhaltliche Überlegungen zum neuen GO-Artikel

Die finanzielle Situation der Gemeinde Köniz bleibt sehr herausfordernd und der Handlungsspielraum der Gemeinde ist begrenzt. Dies unterstrich auch VBG-Präsident und SVP-Grossrat Daniel Bichsel in einem Zeitungsartikel über die Gemeindefinanzen erst vor Kurzem wieder. Er sagt, dass rund 90 Prozent der Gemeindeausgaben gebundene Ausgaben sind, welche oft der Kanton den Gemeinden vorgibt.¹ So sind beispielsweise Lastenausgleichszahlungen im Bereich Sozialkosten pro Einwohner:in, Lastenausgleich Ergänzungsleistungen pro Einwohner:in, neue Aufgabenverteilung, ÖV oder auch Lehrpersonengehälter zu nennen. Diese Beträge sind beträchtlich und die Aufwände sind aktuell steigend, ohne dass die Gemeinde sie beeinflussen kann.

¹ Bernerzeitung: "[Den Gemeinden geht es besser als erwartet](#)", 18.06.2024



Wichtig sind aber auch zu bemerken, dass die Tätigkeiten der Gemeinde oft einen aperiodischen Charakter aufweisen, und auch stark schwanken können. Hier sind einerseits die Infrastrukturkosten zu nennen, welche eine aperiodische Struktur haben, da die Realisierung mehrere Jahre dauert und sich der Hauptteil der Ausgaben auf wenige Jahre konzentriert. So dauert beispielsweise der Bau oder die Sanierung eines Schulhauses mehrere Jahre. In den ersten Jahren ist der Ausgabenteil im Vergleich zum Gesamtbetrag aber eher gering, weil es sich um Planungskosten handelt. Zudem können die Arbeiten durch Einsparungen und weiteres verzögert werden.

Auch auf der Einnahmeseite gibt es wichtige Einnahmen, die nicht jährlich anfallen. Zu nennen sind insbesondere Einmaleffekte bei der Bewertung der Baurechte oder bei Rückerstattungen von Infrastrukturkosten, die mehrjährig vorfinanziert werden.

Wenn die finanziellen Beschränkungen zu eng sind, könnte der Gemeinde die Luft abgeschnürt und wichtige Entwicklungen gebremst werden, die mittelfristig zu besseren Einnahmen und einer besseren Finanzierbarkeit der Infrastruktur führen (bspw. Arealentwicklung). Aus Sicht des Gemeinderats muss in allen Überlegungen auch immer die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen zwingend berücksichtigt werden.

Der Gemeinderat gibt daher zu bedenken, dass eine "wenn-dann"-Regel wie sie die parlamentarische Initiative vorschlägt, durch die Komplexität des Finanzhaushalts auch zu unerwünschten Effekten führen kann. Beispiele dafür sind Mehrausgaben (Provisorien) durch ungenügende Investitionstätigkeit aufgrund hoher Erwartungen an den Selbstfinanzierungsgrad, höherer Druck auf eine Steuererhöhung durch Reserve-Regeln, geringere Einnahmen aus Arealentwicklungen durch Spardruck auf die Personalkosten und den Sach- und Betriebsaufwand.

Untenstehend eine erste Einschätzung zu den vorgeschlagenen Bestimmungen und ihren Auswirkungen auf die Entwicklung der Gemeinde. Bei der Ausarbeitung des Artikels müssten weitere fachliche Abklärungen gemacht werden, da dies in der vorgegebenen Zeit nicht in aller Tiefe möglich ist. Der Gemeinderat zeigt zudem auch immer mögliche Alternativen auf, die er gerne mit der FIKO anschauen möchte.

Art. 67a Haushaltsausgleich (neu)

¹ *Der Finanzhaushalt muss auf Dauer im Gleichgewicht sein.*

- Dieses Ziel wird vom Gemeinderat unterstützt und als wichtig erachtet.

² *Der Gemeinderat und das Parlament dürfen im Durchschnitt von drei Jahren kein Defizit im Budget der Erfolgsrechnung beschliessen oder beantragen, soweit der Bilanzüberschuss nicht mindestens zwei Steuerzehntel beträgt. Das Parlament kann eine höhere Limite vorsehen. Ein Defizit in den drei entsprechenden Rechnungsabschlüssen muss ab dem übernächsten Budgetjahr bis innerhalb dreier Jahre kompensiert werden.*

- Die Höhe der Reserve müsste angeschaut werden, zwei Steuerzehntel erscheinen aber im Anbetracht der aktuellen Zahlen aus dem IAFP als sehr hoch, weil u.a. der Investitions- und Unterhaltsstau aus den vergangenen Jahren aufgeholt werden muss und kantonale Belastungen z.B. im Bereich der Lastenausgleichszahlungen stark zunehmen (zu nennen sind beispielsweise die Lastenausgleichszahlungen Lehrpersonengehälter, die 2024 wegen übergeordneten Änderungen stark ansteigen sollen). Da viele Budgetpositionen übergeordnet festgelegt werden und kurzfristig von der Gemeinde kaum beeinflusst werden können, bleibt einzig der Handlungsspielraum im Bereich der freiwilligen Leistungen. Diese fallen vom Umfang her aber weniger ins Gewicht und reichen daher nicht aus, auch wenn sie radikal abgebaut würden. Zudem scheint ein radikaler Abbau politisch schwer umsetzbar. Der Druck auf eine Steuererhöhung würde also auch bei einem neuen Abbauprogramm stark zunehmen. Das scheint dem Gemeinderat nicht im Sinn der Initiant:innen zu sein.



- ➔ Der Gemeinderat schlägt vor, wie in der aktualisierten Finanzstrategie einen Steuerzehntel als Reserve festzulegen.
- Der Gemeinderat findet es wichtig, dass nicht allfällige Defizite, sondern der Bilanzüberschuss als relevante Grösse angeschaut wird. Wie oben ausgeführt, ist eine jährliche Betrachtung unter Umständen irreführend und kann zu Fehlentwicklungen führen. Wenn mehrere Mio. kompensiert werden müssen, geht dies nur über einen Abbau der freiwilligen Leistungen (siehe oben), den Personalaufwand, Unterhalt und Reparaturen, oder aber über die Investitionen (um Zinsen zu drücken bzw. Abschreibungen und Unterhalt zu vermeiden) oder dann über die Einnahmeseite (z.B. Bussen verstärkt einzutreiben, Erhöhung Parkplatzgebühren, Erhöhung Preis Eintritte in der Badi) oder aber es braucht eine Steuererhöhung.
Wie bereits oben ausgeführt gilt es, langfristig zu denken. Sowohl Investitionen, Folgeausgaben wie auch Einnahmen sind aperiodisch. Wenn es eine Regel auf eine jährliche Sicht gibt, könnten gewollte Entwicklungen (Einnahmen durch Baurechtszinsen, Aufholen von Sanierungs- und Unterhaltsnachholbedarf, Vermeidung von Provisorien, etc.) gefährdet werden. Mit der Beschränkung, dass eine Reserve von einem Steuerzehntel bestehen bleiben muss, ist hier zudem bereits eine Schranke eingebaut, die verhindert, dass die kumulierten Defizite zu stark anwachsen und die Gemeinde vom Kanton "regiert" wird.
- Formal ist zu bemerken, dass der Absatz 2 insgesamt unklar formuliert ist und angepasst werden müsste.
- ➔ Vorschlag Gemeinderat: Es wird die Kennzahl Bilanzüberschuss verwendet, und festgeschrieben, dass diese mindestens einen Steuerzehntel betragen muss. Ausnahmen müssen von einer 2/3 Mehrheit des Parlaments beschlossen werden.

³ *Der Selbstfinanzierungsgrad muss mindestens 80 Prozent betragen. Der Gemeinderat weist jährlich die detaillierte Investitionsplanung aus, die die Investitionen für die kommenden Finanzplanjahre priorisiert.*

- Der Gemeinderat versteht, dass hier die Verschuldung im Auge behalten werden soll. Auch hier hat sich der Gemeinderat Ziele in seiner Finanzstrategie gesetzt und inhaltlich ist er einverstanden, dass dieses Ziel überwacht werden muss. Die Kennzahl, die wiederum jährlich ist, scheint ihm aber nicht zielführend zu sein. So steht beispielsweise in der Arbeitshilfe des AGR: "Diese Kennzahl kann, wie die Investitionen, von Jahr zu Jahr stark schwanken. Deshalb muss der Selbstfinanzierungsgrad über mehrere Jahre betrachtet werden."
- Der Selbstfinanzierungsgrad müsste über mehrere Jahre betrachtet werden (Vergangenheits- und Zukunftsbetrachtung). Sonst kann dies zu einer Investitionsbremse führen und damit einhergehend eine ungewollte Zunahme der Folgekosten (Schulraumprovisorien, künstliche Bauverzögerungen, etc.).
- Der Gemeinderat gibt zudem zu bedenken, dass es weitere Ziele des Parlaments gibt, die direkt mit einer erhöhten Investitionstätigkeit der Gemeinde einhergehen. Namentlich nennen möchte er das Netto-Null-Ziel für die Gemeindeverwaltung von 2035. Dieses Ziel ist für den Gemeinderat verbindlich. Bereits heute genehmigt der Gemeinderat immer wieder Zusatzkosten, beispielsweise für Solaranlage bei Schulhaus- oder Turnhallensanierungen, die für den Betrieb nicht zwingend notwendig sind aber wichtig für das Erreichen der Klima-Ziele. Hier könnte eine enge Regel zu einem Zielkonflikt führen.
- Aufgrund der überwiesenen Planungserklärung des Parlaments hat der Gemeinderat seine Finanzstrategie um die Kennzahl Investitionsanteil erweitert. Er kann sich zudem vorstellen, im IVP mit Bandbreiten zu arbeiten, welche Vorgaben für die maximale Investitionstätigkeit machen.
- ➔ Vorschlag Gemeinderat: Es wird die Kennzahl Investitionsanteil verwendet. Ausnahmen können von einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.



- ➔ Der Gemeinderat wird der FIKO und dem Parlament im Rahmen des Budget- und IAFP-Prozesses 2025 ff. seine Investitionspriorisierung vorlegen und das Instrument laufend entlang der Bedürfnisse des Parlaments weiterentwickeln.
- ➔ Die Ressourcen in der Verwaltung sind sehr knapp. Aber der Gemeinderat hat die Erarbeitung der Schulraumplanung priorisiert, welche dem Parlament noch in dieser Legislatur vorgelegt werden soll.

⁴ *Das Parlament kann in ausserordentlichen Situationen mit einem Mehr von 2/3 seiner Mitglieder eine Ausnahme von den Vorgaben nach Absatz 2 und 3 beschliessen. Die Abweichungen müssen mittelfristig kompensiert werden.*

- Das hängt von Absatz 2 und 3 ab. Als Mechanismus ist dies für den Gemeinderat eine Möglichkeit. Es scheint ihm aber wichtig, dass das Parlament grundsätzlich hinter den abgemachten Zielen steht und keinen ressourcenintensiven zick-zack-Kurs fährt.

⁵ *Der Gemeinderat schafft die notwendigen Controlling- und Risikomanagementsysteme, um die Einhaltung der Vorgaben zu gewährleisten und jährlich nachzuweisen. Das Parlament regelt die weiteren zum Vollzug nötigen Ausführungsbestimmungen in einem Reglement.*

- Der Gemeinderat ist der Meinung, dass diese heute schon bestehen. So hat Köniz einen IAFP, eine griffige Finanzstrategie, eine Legislaturplanung und ein Risikomanagement. Zusätzliche Instrumente führen zu zusätzlichem Personalaufwand, welcher wiederum zu Kosten führt. Zudem können zu viele Instrumente auch zu Zielkonflikten führen, welche kaum mehr gelöst werden können. Der Gemeinderat ist aber überzeugt, dass Köniz eine konsequente Ausrichtung aller Aktivitäten entlang der Ziele braucht.
 - Der Gemeinderat ist der Meinung, dass ein zusätzliches Reglement hier nicht notwendig ist. Auch der Kanton kennt kein Gesetz zur Schuldenbremse, sondern hat nur eine Verankerung in der Verfassung (entspricht der GO auf Gemeindeebene). Die Umsetzung findet im IAFP, der Investitionspriorisierung und dem Budget sowie in der Legislaturplanung statt. Diese Bestimmungen sind übergeordnet geregelt. Der Gemeinderat gibt zudem zu Bedenken, dass die Gewaltentrennung immer eingehalten werden muss. Auch ist unnötiger bürokratischer Aufwand dringend zu vermeiden.
- ➔ Der Gemeinderat schlägt vor, dass die Bestimmungen so klar formuliert und im Vortrag klar beschrieben sind, dass sie anwendbar sind und es keinen zusätzlichen Aufwand braucht.

Art. 81a Übergangsrecht Haushaltsausgleich (neu)

¹ *Der Selbstfinanzierungsgrad muss innert 10 Jahren an das Minimalziel nach Artikel 67a Absatz 3 herangeführt werden.*

² *Der Gemeinderat legt dem Parlament den Entwurf für das Reglement nach Artikel 67a Absatz 5 bis spätestens ein Jahr nach Annahme von Artikel 67a durch die Stimmberechtigten vor.*

- Der Gemeinderat findet einen solchen Artikel in der GO unüblich. Es ist genau zu prüfen, ob es ihn wirklich braucht.
- Zu Absatz 1: Wenn Artikel 67a Absatz 3 erst nach 10 Jahren greifen soll, wäre es einfacher und klarer zu sagen, dass die Regelung erst in 10 Jahren in Kraft tritt. Bei Teilrevisionen wird das Inkrafttreten meist per Beschluss geregelt (und nicht in einem Artikel). Somit kann man vermutlich das Nötige per Beschluss regeln, und Absatz 1 ist nicht notwendig.
- Zu Absatz 2: Der Gemeinderat ist der Ansicht, ein zusätzliches Reglement sei nicht notwendig (siehe oben). Somit kann auch Absatz 2 entfallen.

Weiteres Vorgehen



Gemeinde
Köniz

Gemeinderat

Landorfstrasse 1
3098 Köniz

T 031 970 91 11
www.koeniz.ch

- Der Gemeinderat gibt zu bedenken, dass das Parlament die Motion V2204 noch nicht abgeschrieben hat. Der Gemeinderat wird dem Parlament daher an der Parlamentssitzung von August einen Antrag auf Fristverlängerung vorlegen. Er schlägt eine Verlängerung um ein Jahr vor.
- Der Gemeinderat ist bereit, einen GO-Artikel "Ausgeglichener Finanzhaushalt" auszuarbeiten, welcher sich aus dem Inhalt der parlamentarischen Initiative und der Stellungnahme des Gemeinderats ableitet. Er ist bereit, dies im Austausch mit der FIKO zu machen. Hierzu kann ein erster Vorschlag des Gemeinderats als Gesprächsgrundlage dienen. Er kann sich vorstellen, dass die FIKO diesen berät und eine Rückmeldung an den Gemeinderat macht. Der Gemeinderat möchte sich aber an die Gewaltentrennung halten. Das bedeutet: Die Ausarbeitung obliegt dem Gemeinderat, die FIKO kann den Artikel beraten und Rückmeldungen machen, das Parlament kann Anträge stellen und entscheidet abschliessend, ob und wie der Artikel der Stimmbevölkerung vorgelegt werden soll.

Köniz 26.06.2024
Der Gemeinderat

V2204 Dringliche Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) „Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung“

Beantwortung; Direktion Präsidiales und Finanzen

Vorstosstext

Der Gemeinderat unterbreitet dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung. Die Finanzkommission begleitet die Erarbeitung der Vorlage eng.

Begründung

Die Gemeinde Köniz weist seit mehreren Jahren strukturelle Defizite aus. Diese Defizite lassen sich nicht durch einen konjunkturellen Aufschwung beseitigen. Die Ausgaben sind somit auch in konjunkturellen Normalzeiten höher als die Einnahmen.

Dies muss langfristig geändert werden, deshalb ist eine Schuldenbremse einzuführen.

Die Schuldenbremse soll den Gemeindehaushalt vor strukturellen (chronischen) Ungleichgewichten bewahren und damit verhindern, dass die Schulden weiter ansteigen. Die Schuldenbremse adressiert ein klassisches Ziel der Finanzpolitik: die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Das Kernstück der Schuldenbremse besteht aus einer einfachen Regel. Sie bindet den Gemeinderat und das Parlament. Die Budgethoheit des Parlaments bleibt im Rahmen der von der Regel vorgegebenen Grenzen gewährleistet. In ausserordentlichen Situationen – beispielsweise schweren Rezessionen oder Naturkatastrophen – können die Grenzen mit einem qualifizierten Mehr überschritten werden.

Als Vorbild für die Schuldenbremse kann Artikel 101a der Kantonsverfassung dienen.¹ Eine auf die Gemeinde Köniz angepasste Version dieses Artikels könnte wie folgt aussehen:

1. *Das Parlament darf kein Budget mit Aufwandüberschuss verabschieden.*
2. *Ein Aufwandüberschuss der Rechnung wird dem Budget des übernächsten Jahres belastet, soweit er nicht durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist.*
3. *Das Parlament kann bei der Verabschiedung des Budgets von Absatz 1 abweichen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es beschliessen. Bei der Genehmigung der Rechnung ist Absatz 2 im Umfang des im Budget beschlossenen Aufwandüberschusses nicht anwendbar. Der Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.*
4. *Das Parlament kann bei der Genehmigung der Rechnung von Absatz 2 in einem festzulegenden Umfang abweichen, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder es beschliessen. Ein Fehlbetrag ist innert vier Jahren abzutragen.*
5. *Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens werden für die Anwendung der Absätze 1 und 2 nicht berücksichtigt.*

¹ Vgl. <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2420?locale=de>.

Begründung der Dringlichkeit

Der Grundsatzbeschluss zur Einführung einer Schuldenbremse ist Bestandteil eines Massnahmenpakets zur Sanierung der Könizer Finanzen. Er muss spätestens an der Parlamentssitzung gefällt werden, an der das Budget 2022 verabschiedet wird. Auch die vorliegende Motion muss spätestens an dieser Sitzung verabschiedet werden.

Eingereicht

14.02.2022

Unterschrieben von 16 Parlamentsmitgliedern

Toni Eder, Dominic Amacher, Roland Sonderegger, Reto Zbinden, Kathrin Gilgen, Beat Haari, Sandra Röthlisberger, Heidi Eberhard, Florian Moser, Roland Akeret, Casimir von Arx, Tatjana Rothenbühler, Adrian Burren, David Burren, Selin Lopez, Matthias Müller, Fabienne Marti

Antwort des Gemeinderates

1. Formelle Prüfung

Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag (siehe Beilage Motionsprüfung).

2. Begrifflichkeiten

Die Motion übernimmt die Begrifflichkeiten des Kantons. Das Kernanliegen der Motion sind nicht die "Schulden", sondern vielmehr ein ausgeglichenes Budget. Unter dem Begriff "Schulden" wird gemeinhin die Geldaufnahme in unterschiedlicher Form zu unterschiedlichen Konditionen und Dauer, gegenüber Dritten verstanden.

Der Kanton nannte das Instrument ursprünglich "Defizitbremse", was vielleicht treffender wäre. Hier der ursprüngliche Text der Kantonsverfassung:

Art. 101a [Eingefügt am 3. 3. 2002; Gewährleistung der Bundesversammlung durch Bundesbeschluss vom 12. 3. 2003; BAG 03-57]

Defizitbremse

- 1 Der Voranschlag darf keinen Aufwandüberschuss ausweisen.
- 2 Ein Aufwandüberschuss der Staatsrechnung wird dem Voranschlag des übernächsten Jahres belastet.

2. Ausgangslage

Die Gemeinde Köniz weist seit Jahren negative Budgets und entsprechend auch negative Rechnungsabschlüsse aus. Im Gemeindegesetz Art. 73 (Finanzhaushaltsgleichgewicht) ist festgelegt, dass das Budget der Gemeinde so zu gestalten ist, dass der Finanzhaushalt ausgeglichen ist. Ein Defizit kann in der Erfolgsrechnung budgetiert werden, wenn es durch einen Bilanzüberschuss gedeckt ist. Entsprechend sind die Gemeinden auch in der Pflicht, die Steueranlage so festzusetzen, dass sie zu ihrem Budget "passt".

Der Gemeinderat hat im Frühjahr 2021 aufgrund der ungenügenden Finanzlage die Finanzstrategie angepasst und folgende Punkte definiert:

- Restriktive Ausgabenpolitik, inkl. Übernahme neuer Aufgaben nur beim Vorliegen einer gesicherten Finanzierung
- Steuererhöhung: Steueranlage soll angehoben werden. Hinweis: Gemäss aktueller Budgetvorlage wird eine Steueranlage von 1.58, bei gleichzeitigen zusätzlichen Kostenreduktionen von CHF 750'000 sowie dem Verzicht der Einlage in die Zinsschwankungsreserve beantragt (gemeinsamer Vorschlag des Gemeinderates und der Fiko).

- Priorisierung der Investitionen im Hinblick auf die Tragbarkeit der Auswirkungen der Investitionen auf die Erfolgsrechnung
- Aktive Bewirtschaftung des Finanzvermögens
- Innerhalb einer Legislatur im Minimum eine ausgeglichene Rechnung. Ein Verlust kann im Verlauf einer Legislatur im 4-Jahres-Schnitt kompensiert werden

3. Schuldenbremse im Sinne der Motion

Die vorliegende Motion lehnt sich an den Artikel 101a der Verfassung des Kantons Bern an. Massgeblich anders ist jedoch, dass der Kanton mit Artikel 101 den Sachverhalt einer Schuldenbremse insgesamt umschreibt und über den gesamten Finanzhaushalt legt, also über die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung.

Eine Schuldenbremse im engeren Sinn kann nur dann ihre Wirkung erzielen, wenn alle relevanten Themen, welche zu einer Verschuldung führen, berücksichtigt werden. Das würde bedeuten, dass analog zum Kanton auch die Investitionen zu berücksichtigen wären. Diese umfassendere Betrachtungsweise führt eindeutig auch zu einer Ergebnisverbesserung.

Mit der Einschränkung auf die Erfolgsrechnung wird beispielsweise der mit den Investitionen verbundene Abschreibungsaufwand und weitere Folgekosten für Unterhalt und Reparaturen ausseracht gelassen. Das würde bedeuten, dass alleine durch die durchschnittlich um ca. CHF 0.7 Mio. steigenden Abschreibungen ein zusätzlicher Kostendruck auf den Personalaufwand bzw. den Sach- und Betriebsaufwand entstehen würde. Dies unabhängig davon, dass Investitionen auch weitere Folgekosten wie Unterhalt und Reparaturen, Honorare gegenüber Dritten etc. verursachen (Sachverhalte aus Sach- und Betriebsaufwand).

4. Fazit

Die Motion soll in ihrem Sinn umgesetzt werden, ohne den benötigten Handlungsspielraum einzuschränken, dabei das Ergebnis zu verbessern, die Verschuldung im Fokus zu behalten und Vorhaben wie benötigt umzusetzen. Deshalb schlägt der Gemeinderat vor, dass zusammen mit der Fiko ein entsprechendes wirksames Instrument erarbeitet wird.

Eine vollumfängliche Schuldenbremse inkl. Investitionen würde dazu führen, dass die Neuverschuldung der Gemeinde gebremst bzw. reduziert würde. Damit einher geht mittelfristig auch eine Ergebnisverbesserung. Das Ziel des neuen Instrumentes muss darin bestehen möglichst vieles auf der Zeitachse zu ermöglichen, nichts zu verhindern und Ergebnis und Schuldenlage zu verbessern.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Parlament, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Motion wird erheblich erklärt.

Köniz, 30. März 2022
Der Gemeinderat

Beilagen

- 1) Formelle Prüfung der Motion 18.02.2022



Köniz, 18. Februar 2022 rc

**V2204 Dringliche Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) "Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung"
Formelle Prüfung der Motion**

Gemäss der gemeinderätlichen Weisung 0.3 A 7 prüft der Gemeindeschreiber, ob der Gegenstand von eingereichten Motionen im ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates liegt. In diesem Fall käme einer Motion der Charakter einer Richtlinie zu.

Die reglementarische Grundlage in Art. 53 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Parlamentes:

Eine Motion verpflichtet den Gemeinderat, einen bestimmten Beschlusses- oder Reglementsentwurf vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen. Soweit der Gegenstand der Motion in der ausschliesslichen Kompetenz des Gemeinderates liegt, kommt ihr der Charakter einer Richtlinie zu.

Mit der vorliegenden Motion wird der Gemeinderat beauftragt, dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung zu unterbreiten. Die Finanzkommission soll die Erarbeitung der Vorlage eng begleiten.

Auf kantonaler Ebene ist die Schuldenbremse in der Kantonsverfassung geregelt. Voraussichtlich müsste für die Erfüllung dieser Motion die Gemeindeordnung (GO) ergänzt werden. Gemäss Art. 32 GO beschliessen die Stimmberechtigten die Änderung der Gemeindeordnung.

Fazit: Mit der Erheblicherklärung dieser Motion erteilt das Parlament dem Gemeinderat einen verpflichtenden Auftrag.

Cornelia Rauch
Stv. Gemeindeschreiberin

V2204 Dringliche Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) "Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung", Verlängerung der Erfüllungsfrist und Diskussion zum zukünftigen Informationsfluss bei Anträgen
Beschluss

Grundlagen

- Antrag GR auf Verlängerung der Erfüllungsfrist V2204
-

Antrag des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt dem Parlamentsbüro, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Erfüllungsfrist wird bis zum 25.04.2026 verlängert.

Beschluss

Das Parlamentsbüro beschliesst, die Erfüllungsfrist für die V2204 Dringliche Motion (EVP-glp-Mitte-Fraktion, FDP, SVP) "Einführung einer Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung" bis zum 25. April 2026 (gemäss GR-Antrag) zu verlängern.

(Abstimmungsergebnis: einstimmig)

Eröffnung an:

- Parlamentsmitglieder
- Gemeinderat